

Tagespflege Wichernhaus
Ilseburger Straße 10
38667 Bad Harzburg

Aufnahmenummer: 200292

Tagespflegevertrag

Präambel

Die Wichernhaus gGmbH

.....
(Name des Einrichtungsträgers)

ist ein als gemeinnützig anerkannter kirchlich-diakonischer Rechtsträger mit dem Sitz in

38667 Bad Harzburg, Wichernstraße 22

.....
(Anschrift)

Zwischen der Wichernhaus gGmbH
Bad Harzburg

vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Renate Heinemann
- nachstehend „Einrichtung“ genannt -

u n d

Frau wohnhaft in **Martina Mustermann**
- nachstehend „Tagespflegegast“ genannt -

vertreten durch Herrn Michael Mustermann

wohnhaft in **s. o.**

wird mit Wirkung **31.03.2023** auf unbestimmte Zeit folgender **V e r t r a g** geschlossen:

§ 1 Einrichtungsträger

- (1) Die Einrichtung der Tagespflege wird in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche geführt (Grundrichtung und Konzeption der Einrichtung).
- (2) Der Tagespflegegast erkennt die Grundrichtung der Einrichtung an.

§ 2 Vertragsgrundlagen

- (1) Weitere Vertragsgrundlagen sind neben dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) der Landesrahmenvertrag nach § 75 SGB XI für die Tagespflege, die Vergütungsvereinbarung nach § 84 SGB XI sowie der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung. Soweit sie diesem Vertrag nicht in der Anlage beigefügt sind, werden sie von der Einrichtung zur Verfügung gestellt.

§ 3 Leistungen der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung erbringt dem Tagespflegegast folgende Leistungen:
 - a) Betreuungs- und Beschäftigungsangebote, die den ganzheitlichen Ansatz der Pflege und Betreuung unterstützen entsprechend den Vorgaben des Landesrahmenvertrags nach § 75 SGB XI für die Tagespflege; (der Landesrahmenvertrag ist zu dem Punkt „Inhalt der Pflegeleistungen“ in der gegenwärtigen Fassung diesem Vertragstext als **Anlage 1** angefügt).
 - b) Die Einrichtung ist für den Tagespflegegast Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. An Feiertagen ist die Tagespflegeeinrichtung geschlossen.
 - c) Der Besuch der Einrichtung wird für 1 Tag je Kalenderwoche vereinbart und zwar an folgenden Wochentagen:
 - Montag
 - Dienstag
 - Mittwoch
 - Donnerstag
 - Freitag
 - d) der Fahrdienst wird an den unter (c) vereinbarten Besuchstagen in Anspruch genommen:

- | | | | | | |
|-------------------------------------|-----------------------|-------------------------------------|-----------|-------------------------------------|------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Ja, Fahrdienst | <input checked="" type="checkbox"/> | Hinfahrt: | <input checked="" type="checkbox"/> | Rückfahrt: |
| <input type="checkbox"/> | Nein, kein Fahrdienst | | | | |

Der Transport wird mit einem Rollstuhl erfolgen, wenn der Allgemeinzustand des Gastes dieses begründet.

e) Verpflegung in folgendem Umfang:

Normalkost: Frühstück
Mittagessen
Nachmittagskaffee
Zwischenmahlzeiten bei Bedarf

bei Bedarf:
leichte Vollkost
Diätkost nach ärztlicher Anordnung

incl. Getränkeversorgung mit nichtalkoholischen Getränken. Auf die Möglichkeit der Auswahlgerichte wird hingewiesen.

f) Pflege und Betreuung dem Pflegebedarf sowie dem Gesundheitszustand des Tagespflegegastes entsprechend nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse einschließlich der Gewährleistung von aktivierender Pflege

nach dem SGB XI (Pflegegrad)

Pflegegrad 1
Pflegegrad 2
Pflegegrad 3
Pflegegrad 4
Pflegegrad 5

g) Zusätzliche Betreuung und Aktivierung (Leistungen nach § 43b SGBXI)

h) Weitere Leistungen und Dienste der Einrichtung werden gemäß der Konzeption der Einrichtung erbracht. Die Konzeption kann eingesehen werden. Die Einrichtung wird dem Tagespflegegast gegenüber die Erhöhung eines Entgelts für weitere Leistungen und Dienste spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend machen und begründen.

(2) Die Gemeinschaftsräume und Einrichtungsgegenstände stehen dem Tagespflegegast zur Mitbenutzung zur Verfügung.

(3) Es gelten die freie Arzt- und Apothekenwahl.

§ 4 Leistungsentgelt

(1) Die Entgelte für die Leistungen gem. § 2 richten sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) getroffenen Vergütungsvereinbarungen.

- (2) Das Leistungsentgelt beträgt bei Vertragsabschluss bei monatlicher Abrechnung im Rahmen dieses Vertrages pro Tag:

Pflegegrad	Pflegegrad 3
Entgelt Pflege	79,70 €
Entgelt Unterkunft	12,71 €
Entgelt Verpflegung	5,23 €
Rollstuhltaxi, einfache fahrt	9,83 €
Rollstuhltaxi, einfache fahrt	<u>9,83 €</u>
Gesamtentgelt/Tag	<u>117,30 €</u>

Rollstuhlfahrten werden mit 9,83 € pro Fahrt berechnet.

Die vorgenannten Fahrtkosten werden entsprechend bei der monatlichen Abrechnung angepasst.

Die Einrichtung hat mit den Kostenträgern einen zurzeit gültigen Vergütungssatz von täglich 9,34 € für zusätzliche Betreuung nach §43b SGB vereinbart. Die Einrichtung hält zusätzliche Betreuungskräfte in einem Schlüssel von 1:20 vor. Der Vergütungssatz wird bei Feststellung der Pflegebedürftigkeit (Grad 1-5) direkt mit der Pflegekasse abgerechnet. Privatversicherte können die Rechnung bei ihrer Pflegekasse einreichen.

Die Investitionskosten von 9,75 € werden direkt mit dem Landkreis abgerechnet. Der Landkreis übernimmt diese Kosten für Pflegebedürftige (Grad1-5).

Diesem Vertrag liegt eine gegenwärtige Einstufung des Tagespflegegastes in den Pflegegrad 3 zugrunde.

Soweit ein Kostenträger Leistungsentgelte ganz oder teilweise nicht übernimmt, ist der Tagespflegegast verpflichtet, den entstehenden Differenzbetrag zu tragen.

- (3) Die Einrichtung ist berechtigt, das Leistungsentgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind. Eine Erhöhung des Investitionsbetrages ist nur zulässig, soweit er betriebsnotwendig ist und nicht durch öffentliche Förderungen gedeckt wird.

Die Einrichtung hat dem Tagespflegegast die beabsichtigte Erhöhung des Entgeltes schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss sie unter Angabe des Umlagemaßstabes die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Tagespflegegast schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens.

Der Tagespflegegast muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

- (4) Bei einem Wechsel des Pflegegrades in Folge eines verbesserten oder verschlechterten Pflege- und Gesundheitszustandes gilt der entsprechend ermäßigte oder erhöhte Entgeltsatz. Die Höhe des neuen Entgelts wird schriftlich mitgeteilt.

- (5) Bei vorübergehender Abwesenheit des Tagespflegegastes wird ein Leistungsentgelt nach Maßgabe des Nds. Landesrahmenvertrages für die Tagespflege gem. §75 Abs. 1 SGB XI in der jeweils aktuellen Fassung berechnet.

Z. Zt. Gilt folgende Regelung: Die Pflegekassen zahlen die vollen Kosten für den pflegebedingten Aufwand für längstens 4 Tage im Kalendermonat weiter. Für den Zeitraum eines Kalenderjahres beträgt die Leistungspflicht der Pflegekassen höchstens 28 Tage. Wird der Tagespflegegast nicht 5 Tage in der Woche teilstationär betreut, sind die unter Abs. 1 genannten Leistungszeiträume anteilig wie folgt zu kürzen:

Anzahl d. Betreuungstage/Woche	Weiterzahlung der vollen Kosten durch die Pflegekassen
4 Tage	3 Tage
3 Tage	2 Tage
2 Tage	2 Tage
1 Tag	1 Tag

Das vom Pflegebedürftigen zu tragende Entgelt für Unterkunft und Verpflegung ist für jeden Abwesenheitstag um den Betrag von 5,00 € zu reduzieren.

Die Tagespflegeeinrichtung verpflichtet sich, für den o. a. Gast an Tagen der Abwesenheitsregelung (vgl. Anlage 1 zu Abs. 3 der Vergütungsvereinbarung) den vom Gast fest gebuchten Tag freizuhalten.

§ 5 Fälligkeit und Abrechnung

- (1) Die Leistungsentgelte sind nach erfolgter Leistung nach Rechnungserhalt fällig. Dem Tagespflegegast wird angeboten, das Entgelt und alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden sonstigen Forderungen der Einrichtung nach Fälligkeit im Bankeinzugsverfahren nach SEPA einzuziehen zu lassen. Der Tagespflegegast, der diese Form nicht wünscht, stellt sicher, dass das Entgelt der Einrichtung spätestens 7 Werktage nach Erhalt der Rechnung auf das Konto der

**Evangelische Bank eG
Kassel**

IBAN: DE98 5206 0410 0006 6030 68

BIC: GENODEF1EK1

zur Verfügung steht.

Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit Leistungsträgern bleiben unberührt.

- (2) Ergibt sich auf Grund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Abs. 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächst fälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung anderer Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (3) Soweit Entgelte von öffentlichen Leistungsträgern übernommen werden, wird mit diesen abgerechnet. Der Tagespflegegast wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.

§ 6 Mitwirkungspflichten

- (1) Der Tagespflegegast ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, die erforderlichen Anträge zu stellen und die

notwendigen Unterlagen vorzulegen (z. B. für Leistungen nach SGB XI und SGB XII).

§ 7 Haftung

- (1) Der Tagespflegegast und die Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen bleibt es dem Tagespflegegast überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.
- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen allgemeiner Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.

§ 8 Datenschutz

Zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Vertrages ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten notwendig. Der Tagespflegegast stimmt dem zu, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages notwendig ist.

Eine Entbindung der Schweigepflicht kann nur im Einzelfall erfolgen.

Es gilt das Datenschutzgesetz der EKD (DSG-EKD) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Recht auf Beratung und Beschwerde

Der Tagespflegegast hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der Anlage genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren (siehe *Anlage 2*).

§ 10 Sonstige Bestimmungen

Im Falle von besonderen Vorkommnissen sind zu benachrichtigen:

1. **Herr Max Mustermann**
- 2.

§ 11 Beendigung des Vertragsverhältnisses

Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod des Tagespflegegastes.

§ 12 Kündigung durch den Tagespflegegast

- (1) Der Tagespflegegast kann den Vertrag ohne Einhaltung von Fristen jederzeit schriftlich kündigen.

§ 13 Kündigung durch die Einrichtung

- (1) Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist, oder
 2. der Tagespflegegast
 - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist. oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Eine Kündigung des Vertrags zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

- (2) Die Einrichtung kann nur kündigen, wenn sie zuvor dem Tagespflegegast unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat.
- (3) Entfällt

§ 14 Nachweis von Leistungersatz

- (1) Hat der Tagespflegegast nach § 12 aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung dem Tagespflegegast auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen verpflichtet. § 115 Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.
- (2) Hat die Einrichtung nach § 13 Absatz 1 Satz 1 gekündigt, so hat sie dem Tagespflegegast auf dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen.
- (3) Der Tagespflegegast kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Absatz 1 auch dann verlangen, wenn er noch nicht gekündigt hat.

§ 15 Besondere Regelungen für den Todesfall

- (1) Der Tagespflegegast weist hiermit die Einrichtung an, im Falle seines/ihrer Todes folgende Personen zu benachrichtigen:

Name, Vorname, Anschrift, Telefon

- (2) Die Einrichtung stellt den Nachlass, durch Verschluss sicher.
- (3) Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge ist das persönliche Eigentum

auszuhändigen.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.“

Bad Harzburg, 03.04.2023
Ort, Datum

.....
Einrichtung

.....
Tagespflegegast

.....
ggf. rechtliche Betreuerin oder rechtlicher
Betreuer/Bevollmächtigte oder
Bevollmächtigter